

Vom Schwimm-Unterricht vor 150 Jahren

Gernot Kreuz

Aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (1863) liegt ein „beurkundetes“ Zeugnis über eine Schwimmprüfung vor, das einem Grenadier aus Zell-Weierbach von der großherzoglichen Militär-Schwimmschule in Karlsruhe ausgestellt wurde. Für das Bestehen der „große[n] Probe im Schwimmen“ musste den Soldaten nach einer vorgeschriebenen Methode ein Schwimmunterricht gemäß einer Instruktion erteilt werden. Diese Richtlinie mit Dienstordnung und einem Abschnitt über die Schwimm-Aufsicht umfasst bei insgesamt 37 Paragraphen acht Punkte, die den Unterricht betreffen.

Die Anfänger mussten als Schüler der 4. Klasse auf Böcken oder Pritschen zunächst Trockenübungen ausführen. Die Bewegungen der Beine und Arme sollten so koordiniert werden, dass „Steifigkeit“ und Ermüdung möglichst nicht aufkämen. Erst wenn die Schüler „ein naturgemäßes Zusammenwirken“ der Bewegungen „gehörig inne haben“, wurden sie mit Gurt und Leine an der Stange „mit einem leichten Sprunge in das Wasser gelassen“. Sie durften „in keinem Falle länger als 5–10 Minuten ohne Unterbrechung“ üben.

In der nächsten Stufe wurde die Stange weggelassen, jedoch die Leine am Geländer befestigt. „Untertauchen“ und Springen standen nun auch auf dem Lernprogramm. Wer sich für fähig hielt, 15 Minuten ohne Hilfe zu schwimmen, wurde zur sog. kleinen Probe zugelassen. Wenn er das Brustschwimmen und einige Proben im Tauchen bestanden sowie sich auf einer Stelle frei über Wasser halten konnte, rückte er in die 2. Klasse auf. Hierbei standen ein Kopfsprung, Tauchen bis auf den Grund, Rückenschwimmen und verschiedene Wendungen auf dem Plan.

Wer 30 Minuten schwimmen konnte, wurde zur großen Probe zugelassen und erhielt den Probeschein, wenn er eine „halbe Stunde schwimmend auf einer Stelle ausharren“ konnte. Dieses Ausharren auf einer Stelle ist in der Instruktion aber nicht weiter erläutert. Zudem musste „auch im Tauchen die gehörige Festigkeit bethätigt“ werden. Der Schüler war jetzt in der 1. Klasse und wurde „als Schwimmer betrachtet“.

Die damals mit Bestehen der kleinen Probe geforderten Leistungen lassen sich heute mit denen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze (Vorgänger: „Freischwimmer“) vergleichen. Die große Probe, die der damalige Grenadier für den „Probeschein“ ablegen musste, erforderte deutlich geringere Leistungen als heute für das Jugendschwimmabzeichen in Silber verlangt werden. Sie entsprach in etwa dem bis 1978 gültigen „Fahrtenschwimmer“.



Die Schwimm-Instruktion für das Militär lässt erkennen, dass im fließenden Wasser, in der Alb, in einem Becken (Bassin) das Schwimmen erlernt wurde. Der Offizier der Schwimm-Aufsicht war angehalten, die Freischwimmenden zu überwachen und gegebenenfalls für schnelle Hilfe zu sorgen. Wenn in der Alb weniger als 14 Grad Wassertemperatur gemessen wurde oder überhaupt eine ungünstige Witterung vorlag, fand kein Unterricht statt. Die Schwimmschüler sollten nicht erhitzt ins Wasser gehen und sich vorher abkühlen. Es war „strenge darauf zu sehen, dass Anfänger, welche sich noch vor dem Untertauchen fürchten, nicht mit trockenem Kopfe ... unterrichtet werden“. Auch für die frei Schwimmenden galt, dass „keine Unordnungen im Wasser vorkommen, wie wechselseitiges Untertauchen ... überhaupt alles, was die Aufsicht und Ordnung erschwert“. In den niederen Klassen durfte der Unterricht eine viertel, in der 1. Klasse eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Anmerkungen

Probeschein: Archiv des Heimat- und Geschichtsvereins Zell-Weierbach
 Instruktion für den Dienst und den Unterricht in der Schwimmschule (1867):
 GLA Karlsruhe 238/1953